

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Oberkasseler Elterninitiative Taubenschlag e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, die sozialpädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb einer Tagesstätte für Kinder und Jugendliche.
- (2) Zweck und Ziel ist es, die zu betreuenden Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken, sie zu einem verantwortungsvollen und respektvollen Umgang mit anderen Menschen, Tieren und der natürlichen Umwelt zu befähigen sowie soziale Kompetenzen, Selbstwirksamkeit und demokratische Werte zu fördern.
- (3) Die Arbeit des Vereins soll in enger Zusammenarbeit mit den Eltern und erziehungsberechtigten Personen der betreuten Kinder durchgeführt werden.
- (4) Der Verein erfüllt seinen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Kinderbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in § 11 (2) benannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins nach §2 unterstützt und das pädagogische Konzept des Vereins in der jeweils gültigen Fassung mit trägt. Mindestens 90% der aktiven Mitglieder müssen Eltern/Erziehungsberechtigte von Kindern sein, die die Tagesstätte besuchen. Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in die Tagesstätte ist, dass mindestens ein Elternteil oder eine erziehungsberechtigte Person aktives Mitglied des Vereins ist.
- (2) Passives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die nicht die Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft erfüllt. Die Beitragshöhe regelt die jeweils gültige Beitragsordnung. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht bestehen nicht.
- (3) Die aktive oder passive Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Sie ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Mitglieder über die zur Aufnahme vorgeschlagenen Familien informieren. Wird ein Antrag abgelehnt, kann die antragstellende Person innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit über das Aufnahmebegehren.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Abmeldung des Kindes aus der Tagesstätte. Ein Fortbestehen darüber hinaus kann der Vorstand im begründeten Einzelfall beschließen, etwa zur Aufrechterhaltung der Vereinsarbeit oder bei absehbarem Betreuungsbedarf eines weiteren Kindes. Ein automatischer Wechsel in die passive Mitgliedschaft erfolgt nicht.
- (5) Der Austritt sowohl eines aktiven als auch eines passiven Mitgliedes ist im Regelfall zum Quartalsende möglich. Abweichend davon ist im zweiten Quartal nur ein Austritt zum Ende des Tagesstättenjahres (31. Juli) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Der Vorstand hat dann die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
- (6) Mitglieder, die gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen oder trotz Mahnung mit den Beitragszahlungen länger als zwei Monate im Rückstand sind, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen

den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.

- (7) Erwartet wird, dass alle aktiven Mitglieder ihren Anteil an der nach dem im Verein üblichen Maß erwarteten Elternarbeit leisten und dass mindestens eine erziehungsberechtigte Person pro Familie an Mitgliederversammlungen und Elternabenden regelmäßig teilnimmt. Wiederholte Verweigerung der Elternarbeit oder wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben gelten als schwerwiegender Verstoß, der zum Ausschluss führen kann. Der Vorstand entscheidet in Einzelfällen über eine Befreiung von der Elternarbeit.

§ 5 Beiträge

- (1) Aktive Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Beiträge für aktive und passive Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen (§ 7) und in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Die Höhe der Beiträge soll die familiär-wirtschaftlichen Verhältnisse der aktiven Mitglieder berücksichtigen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören sowohl die aktiven als auch die passiven Mitglieder des Vereins an. Sie ist Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Drittel aller aktiven Mitglieder unter Angabe von Gründen die Berufung vom Vorstand verlangt.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen. Die Tagesordnung muss den aktiven Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller aktiven Mitglieder oder bei Repräsentation von mehr als der Hälfte der Familien durch jeweils mindestens ein anwesendes aktives Mitglied. Sind bei einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung höchstens die Hälfte aller aktiven

Mitglieder anwesend und höchstens die Hälfte der Familien repräsentiert, so ist Beschlussunfähigkeit festzustellen und binnen vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung unter ausdrücklichem Hinweis darauf einzuberufen, dass diese dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen aktiven Mitglieder oder repräsentierten Familien beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Jede Familie, die aktuell mindestens ein Kind mit einem Betreuungsplatz im Taubenschlag hat, erhält eine Stimme. Es ist ausreichend, dass eine erziehungsberechtigte Person als aktives Vereinsmitglied der Familie anwesend ist. Stimmen können bei Abwesenheit mit einer Vollmacht in Textform (z.B. per E-Mail) an eine andere Familie übertragen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (a) Wahl des Vorstandes
- (b) Wahl von zwei Kassenprüfenden; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören
- (c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfenden und Erteilung der Entlastung
- (d) Beschluss der Beitragsordnung
- (e) Beschluss über die Ablehnung einer Aufnahme oder die Ausschließung durch den Vorstand, wenn hiergegen Berufung eingelegt wurde
- (f) Beschluss von Satzungsänderungen
- (g) Beschluss der Auflösung des Vereins
- (h) Erörterung und gegebenenfalls Beschluss über Grundsätze der Erziehung und Betreuung der Kinder der Tagesstätte

(7) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, virtuell als Videokonferenz oder in hybrider Form durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- (a) 1. Vorsitz
- (b) 2. Vorsitz
- (c) Kassenführende Person
- (d) Schriftführende Person
- (e) zwei Beisitzende

Jedes aktive Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Personal der Einrichtung darf nicht in den Vorstand gewählt werden.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

(3) Amtsdauer, Niederlegung und Nachfolge

- (a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
 - (b) Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt, längstens jedoch sechs Monate.
 - (c) Vorstandsmitglieder können ihr Amt durch Erklärung in Textform (z.B. per E-Mail) gegenüber dem Vorstand jederzeit niederlegen. Die Niederlegung wird mit Zugang wirksam, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt benannt ist. Die gesetzlichen Pflichten zur Vermeidung der Niederlegung zur Unzeit (§ 671 Abs. 2 BGB) bleiben unberührt.
 - (d) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds während der Amtszeit bleibt das Amt bis zur Nachwahl vakant. Der verbleibende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins weiter.
 - (e) Eine Nachwahl erfolgt für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Das Amt endet damit zum gleichen Zeitpunkt wie die Ämter der übrigen Vorstandsmitglieder.
 - (f) Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, hat der Vorstand unverzüglich, spätestens jedoch binnen acht Wochen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.
 - (g) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Nachwahl kommissarisch unter sich neu verteilen.
 - (h) Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzes übernimmt der 2. Vorsitz dessen Aufgaben. Scheiden 1. und 2. Vorsitz gleichzeitig aus oder sind beide dauerhaft verhindert, wählt der verbleibende Vorstand aus seiner Mitte eine kommissarische Vertretung bis zur Nachwahl.
 - (i) Ist der Vorstand handlungsunfähig und kann die Mitgliederversammlung nicht rechtzeitig einberufen werden, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder oder ein stimmberechtigtes Mitglied beim zuständigen Amtsgericht die Bestellung eines Notvorstands gemäß § 29 BGB beantragen.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere verantwortlich für:
- (a) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Aufstellung des Haushaltsplans sowie die Buchführung,
 - (d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - (e) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (siehe § 4),
 - (f) die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB,
 - (g) die Zusammenarbeit mit der Leitung der Kindertageseinrichtung,
 - (h) die Einstellung und Kündigung von Personal.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Einzelpersonen beauftragen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Bei

Eilbedürftigkeit können Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden und sich binnen einer vom Vorsitz festgelegten angemessenen Frist mindestens die Mehrheit für den Beschluss ausspricht. Solche Beschlüsse sind unverzüglich schriftlich zu dokumentieren und im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.

§ 9 Beurkundung

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (2) Beschlüsse von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung sind allen aktiven Mitgliedern in geeigneter Form (z. B. per E-Mail oder in Papierform) binnen vier Wochen nach Beschlussfassung zur Kenntnis zu geben. Personenbezogene Beschlüsse sind ausgenommen oder zu anonymisieren.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vorschläge zur Änderung der Satzung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) bekannt gegeben werden.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbst beschließen. Er hat die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung darüber zu informieren.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die beabsichtigte Auflösung muss im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in Bonn zu verwenden hat.
- (3) Besteht der genannte Verband im Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr oder ist er nicht in der Lage, das Vermögen im Sinne dieser Satzung zu verwenden, beschließt die Mitgliederversammlung zugleich die Übertragung des Vermögens auf eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit ähnlicher Zielsetzung.

Satzung der Oberkasseler Elterninitiative Taubenschlag e.V.
Königswinterer Str. 682, 53227 Bonn

Bonn, den 08.06.2026